

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. Juni 2017

580. Gemeindeordnung (Uitikon)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberchtigten der Politischen Gemeinde Uitikon haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 eine Teilrevision ihrer Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Die Änderung besteht in der Anpassung von Art. 6 GO, wonach bei Erneuerungswahlen die stille Wahl der communal zu besetzenden Ämter nicht mehr vorgesehen ist. Neu gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Recht über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. Wenn deren Voraussetzungen nicht erfüllt sind, werden leere Wahlzettel verwendet. Die geänderte Bestimmung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und ist deshalb zu genehmigen.

3. Anzufügen bleibt das Folgende: Weder in der GO noch in der zugehörigen Weisung findet sich eine Bestimmung zur Inkraftsetzung der anlässlich der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 geänderten Bestimmung. In diesem Fall hat der Gemeinderat im Anschluss an die Genehmigung durch den Regierungsrat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderung zu beschliessen.

– 2 –

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Uitikon am 12. Februar 2017 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Uitikon, Gemeinderatskanzlei, Zürcherstrasse 59, 8142 Uitikon, den Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi